

Teilnahme- und Reisebedingungen

Seminare und Studienreisen mit Fachprogramm

des Deutschland- und Europapolitischen Bildungswerkes NRW (DEPB)

1. Veranstalter

Veranstalter im Sinne des deutschen Reiserechts ist das DEPB.
Das DEPB ist eine vom Land NRW im Jahre 1977 nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannte Einrichtung der Weiterbildung. Der Trägerverein des DEPB wurde vom Finanzamt Ibbenbürens als gemeinnützig anerkannt.

2. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

An den Seminaren und Studienreisen, nachfolgend Veranstaltungen genannt, kann grundsätzlich jeder teilnehmen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung des Personenkreises angegeben ist. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Eine Anmeldung Minderjähriger muss von diesen und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung schriftlich vom DEPB bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Ausschreibung der Veranstaltung und diese Teilnahmebedingungen.

Diese Teilnahmebedingungen können im Bildungsprogramm des DEPB sowie im Internet auf der Seite „www.depb.de“ eingesehen werden.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom DEPB schriftlich bestätigt worden sind.

Die Daten der Teilnehmer werden mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert (§ 26 Datenschutzgesetz). Sie werden nur für eigene Zwecke verwendet und nicht an Unbefugte weitergegeben.

Bei **Gruppenanmeldungen** hat der Anmeldende Empfangsvollmacht für die übrigen Teilnehmer. Ihm gehen auch die Erklärungen des DEPB für die anderen Teilnehmer zu (Veranstaltungsunterlagen).

3. Teilnahmebeitrag / Zahlungsbedingungen

Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Anmeldebestätigung und des Sicherungsscheins (im Sinne § 651 k BGB) wird eine Anzahlung von 10 % des Teilnahmebeitrages, höchstens jedoch 100 EUR je Person, fällig. Die Restzahlung ist in der Regel zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig.

Die auf den Teilnahmebeitrag geleisteten Zahlungen sind gemäß § 651 BGB bei der Gesellschaft „REISEGARANT“ versichert.

4. Seminare und Studienreisen mit Fachprogramm

In der Regel werden die Veranstaltungen mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes NRW oder anderer öffentlicher Institutionen gefördert. Die Teilnehmer sind deshalb verpflichtet, an allen Programmpunkten, die zur Förderung der entsprechenden Veranstaltung notwendig sind, teilzunehmen und alle evtl. sonst notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen. Kommt der Teilnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, trägt er die durch den Ausfall der Förderungsmittel entstandenen Mehrkosten.

Das DEPB bzw. der Vertreter des DEPB (Seminarleiter) kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung die Veranstaltung nachhaltig stört, so dass seine weitere Teilnahme für das DEPB und / oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem DEPB steht in diesem Fall der Teilnahmebeitrag weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

5. Leistungsänderungen und Änderungen des Teilnahmebeitrages

Die Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen und den allgemeinen Hinweisen im DEPB-Bildungsprogramm sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen und beim vereinbarten Inhalt des Vertrags, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom DEPB nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Leistung hat das DEPB dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme des Änderungsgrunds zu erklären.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Veranstaltung verlangen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Änderungsmitteilung dem DEPB gegenüber geltend zu machen.

Änderungen des Teilnahmebeitrages sind nach Abschluss des Vertrages aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen in dem Umfang möglich, wie die sachlichen Gründe das Ausmaß der Änderungen des Teilnahmebeitrages rechtfertigen. Falls eine Erhöhung um mehr als 5 Prozent ansteht, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Kosten vom Vertrag zurückzutreten.

6. Rücktritt der Teilnehmer, Umbuchung, Ersatzperson

Teilnehmer können jederzeit vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim DEPB.

Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt er, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Veranstaltung nicht an, kann das DEPB eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen verlangen. Das DEPB kann den Schaden konkret berechnen oder einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt mindestens 10 % des Teilnahmebeitrages, sofern nicht in der Einzelausschreibung andere, auf die Veranstaltung bezogene Ersatzansprüche genannt sind.

Rücktrittsgebühren (Stornokosten) pro Person bei:

Absage bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn – 10 % des Teilnahmebeitrages;

Absage bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn – 30 % des Teilnahmebeitrages;

Absage bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn – 50 % des Teilnahmebeitrages;

Absage bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn – 60 % des Teilnahmebeitrages;

Absage am Anreisetag oder später – 100 % des Teilnahmebeitrages.

Das DEPB kann die aufgeführten Stornobeträge reduzieren, wenn dem DEPB durch die Absage des Teilnehmers keine gesonderten Kosten entstehen.

Der Teilnahmebeitrag beinhaltet nicht den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

Der Abschluss einer derartigen Versicherung wird daher empfohlen.

Bis zum Veranstaltungsbeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter (Ersatzperson) in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt. Das DEPB kann dem widersprechen, wenn der Ersatzteilnehmer den Veranstaltungserfordernissen nicht genügt.

7. Rücktritt durch den Träger der Veranstaltung

Wird eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl (in der Regel 35) nicht erreicht oder werden öffentliche Mittel versagt, die bei der Berechnung des Teilnahmebeitrages von Bedeutung sind, ist das DEPB berechtigt, die Veranstaltung bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Den eingezahlten Teilnahmebeitrag erhält der Teilnehmer in voller Höhe unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

8. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen.

Im Fall der Kündigung kann das DEPB für erbrachte und bis zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringende Leistungen eine Entschädigung verlangen. Das DEPB ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung umfasst. In jedem Fall hat das DEPB die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Mehrkosten der Rückbeförderung sind von den Parteien (Veranstalter und Teilnehmer) je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

9. Gewährleistung und Abhilfe

Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Teilnehmer nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Abhilfe, Minderung des Teilnahmebeitrages, Kündigung des Vertrages und des Schadensersatzes, wenn der Teilnehmer es nicht schuldhaft unterlässt, einen aufgetretenen Mangel während der Veranstaltung dem DEPB anzuzeigen. Der Teilnehmer kann bei einem Mangel nur selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel den Vertrag kündigen, wenn der Teilnehmer dem DEPB angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumt. Einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom DEPB verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden geboten ist. Eine Mängelanzeige nimmt das DEPB oder der Vertreter des DEPB (Seminarleiter) entgegen. Gewährleistungsansprüche muss der Teilnehmer nach dem Gesetz innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Veranstaltungsende am Sitz des DEPB, Bahnhofstraße 4, 49545 Tecklenburg, geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer nur Ansprüche geltend machen, wenn der Teilnehmer ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche aus dem Vertrag kann nur durch den Teilnehmer bzw. gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Eine Abtretung dieser Ansprüche ist unzulässig. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Veranstaltungsende. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren 3 Jahre nach Veranstaltungsende.

10. Mitwirkungspflicht des Teilnehmers

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

11. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung des DEPB für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Teilnahmebeitrag beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit das DEPB für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle Schadensersatzansprüche des Teilnehmers gegen das DEPB aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet das DEPB bei Personenschäden bis 75.000 EUR je Teilnehmer. Die Haftungsgrenze für Sachschäden beträgt je Teilnehmer 4.000 EUR.

Ein Schadensersatzanspruch gegen das DEPB ist insoweit beschränkt, wenn ein Schaden auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem vom DEPB beauftragten Leistungsträger (z.B. Busunternehmen) zu verantworten ist. Gegen das DEPB kann in diesem Fall nur dann ein Anspruch geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Beschränkungen realisiert werden kann oder ausgeschlossen ist.

Sind aufgrund internationaler Übereinkommen und Vorschriften Ansprüche auf Schadensersatz beschränkt oder ausgeschlossen, so kann sich auch der Veranstalter gegenüber dem Teilnehmer hierauf berufen.

Eine Haftpflichtversicherung für Veranstalter gegen Personen- und Sachschäden wurde vom DEPB bei der „GENERALI-Versicherung“ abgeschlossen.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Sofern es dem DEPB möglich ist, wird es dem Teilnehmer über wichtige Änderungen der in der Ausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Veranstaltung informieren. Das DEPB haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer das DEPB mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, das DEPB hat die Verzögerung zu vertreten. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Veranstaltung wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Das DEPB steht dafür ein, den Teilnehmer über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die ihm bekannt sind oder unter Aufwendung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten, zu unterrichten. Für nicht deutsche Staatsangehörige gibt auch das zuständige Konsulat Auskunft. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Teilnehmer nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Teilnehmers nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Teilnehmer deshalb an der Veranstaltungsteilnahme gehindert ist, kann das DEPB den Teilnehmer mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

13. Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann das DEPB an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des DEPB gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgeblich.

14. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.